

- Ist das Verfahren in der Öffentlichkeit auszuwerten?
- Werden die Fristen für den Abschluß der Sache eingehalten?

Bei diesen Abstimmungen ist jedoch stets darauf zu achten, daß die Eigenverantwortung der einzelnen Organe gewahrt wird. So können Gegenstand derartiger Beratungen mit dem Untersuchungsorgan nur solche Fragen sein, die ausschließlich von der Entscheidung des Staatsanwalts abhängen.

Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte

Die differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren ist für die Wirksamkeit der Strafverfolgung von außerordentlich großer Bedeutung. Ein Verzicht auf die Mitwirkung lediglich aus Gründen der Zeitersparnis ist unzulässig. Wie die Praxis zeigt, hat sich die selbständige Organisation von Kollektivaussprachen durch die Leiter von Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften (§ 102 StPO in Verbindung mit Art. 3 StGB, Ziff. 11 der Gemeinsamen Anweisung vom 3. Mai 1971) bewährt. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme geht jedoch teilweise dadurch verloren, daß einzelne Mitarbeiter des Untersuchungsorgans die Kollektivaussprachen als technisch-organisatorische Maßnahme ansehen und die Aufforderung an den betreffenden Betrieb oft zu spät absenden. Dadurch treten einmal unnötige Verzögerungen des Strafverfahrens ein; zum anderen wird nicht gewährleistet, daß die Auffassung des Kollektivs zur Straftat, zu ihren Folgen, ihren Ursachen und Bedingungen, zur Persönlichkeit des Beschuldigten und zu dessen Erziehung und Selbsterziehung in die Ermittlungstätigkeit einfließt. Die Staatsanwälte sind daher verpflichtet, konsequent für die Einhaltung der Regelung der Ziff. 11 der Gemeinsamen Anweisung zu sorgen.

Unklarheiten gibt es in der Praxis darüber, in welchen Fällen ein Mitarbeiter des Untersuchungsorgans oder der Staatsanwalt selbst an der Kollektivaussprache teilnehmen müssen. Das ist dann erforderlich, wenn

- der Betrieb, an den sich das Untersuchungsorgan gemäß § 102 StPO wendet, mit der Organisation von Kollektivaussprachen bisher noch keine Erfahrungen hat und sich seiner Verantwortung dafür nicht bewußt ist;
- das Kollektiv, in dem der Täter arbeitet, im konkreten Fall nicht die Voraussetzung für eine wirksame erzieherische Auseinandersetzung bietet;
- von den Umständen der Straftat her Bedenken gegen die selbständige Durchführung von Kollektivaussprachen bestehen, z. B. wenn straffatbegünstigende Faktoren in der Leitungstätigkeit des Betriebes vorliegen.

Gegen die selbständige Organisation von Kollektivaussprachen durch die Leiter von Betrieben usw. wurden in der letzten Zeit Bedenken deshalb geltend gemacht, weil die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger zurückgegangen ist. Sicher bedarf es ständiger Überprüfungen seitens der K-Leiter und der Kreisstaatsanwälte, um auszuschließen, daß etwa aus Gründen falsch verstandener „Vereinfachung“ auf die Mitwirkung dieser gesellschaftlichen Kräfte verzichtet wird. Andererseits dient es nicht der Erhöhung der Wirksamkeit der Strafverfolgung, lediglich aus Gründen des statistischen Nachweises für eine — dann im Grunde genommen formale — Mitwirkung zu sorgen. In Aussprachen mit Kollektiven in den Betrieben wurde oft darauf hingewiesen, daß mit einer kollektiven Beratung und der Beauftragung eines Kollektivvertreters in der Regel eine qualifizierte Mitwirkung in der Hauptverhandlung garantiert wird. Die Praxis beweist auch,

daß insbesondere bei einfachen Strafsachen die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers neben dem Kollektivvertreter wenig wirksam ist. Der Kollektivvertreter nimmt in diesen Fällen in der Regel zu all den Fragen Stellung, die auch von einem gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger beantwortet werden müßten. Deshalb sehen die Kollektive oft nicht ein, warum sie auch noch von diesen Mitwirkungsformen Gebrauch machen sollen. Das wirft die Frage auf, wie eine differenzierte Teilnahme von gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern gesichert werden kann. Wichtig ist, daß diese Form gesellschaftlicher Mitwirkung dann gewährleistet wird, wenn die Umstände der Tat, ihre Wirkung auf die Öffentlichkeit oder die Person des Täters es erfordern. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- durch die Tat Unruhe unter der Bevölkerung geschaffen wurde;
- die moralischen und sittlichen Auffassungen der Werktätigen in starkem Maße verletzt worden sind;
- der Beschuldigte die Tat unter grobem Mißbrauch einer Vertrauensstellung begangen hat und sein Verhalten in der Öffentlichkeit Zweifel an der Lauterkeit eines staatlichen Organs oder einer gesellschaftlichen Organisation hervorrufen kann;
- ein öffentliches Interesse daran besteht, gesellschaftliche Gesichtspunkte zur Entlastung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung vorzubringen.

Berechtigt ist die Kritik, daß zuwenig Vertreter der Arbeiterklasse im Strafverfahren mitwirken. Deshalb ist energisch der Tendenz entgegenzutreten, sog. „Routinevertreter“ auftreten zu lassen, die meist aus dem Kollektiv der Verwaltungsangestellten gewonnen werden.

Ermittlung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten

Für die Erhöhung der Wirksamkeit der Strafverfolgung kommt der Ermittlung von Ursachen und Bedingungen der Straftaten große Bedeutung zu. Ihre wahrheitsgemäße Feststellung bestimmt wesentlich die Bewertung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters und schafft Voraussetzungen für die Verhütung weiterer Straftaten. Über den Umfang und die Grenzen der Ermittlung von Ursachen und Bedingungen der Straftaten bestehen in der Praxis zum Teil noch in doppelter Hinsicht Unklarheiten, die sich nachteilig auf die Wirksamkeit der Strafverfolgung auswirken. So werden einmal überspitzte aufwendige Ermittlungen geführt, die fast den Charakter soziologischer Untersuchungen annehmen und deshalb die Möglichkeiten des Ermittlungsverfahrens überschreiten. Das führt zur Verzögerung des Verfahrens und beeinträchtigt die schnelle und wirksame Bestrafung des Täters. Zum anderen wird teilweise von notwendigen Ermittlungen zu den Ursachen und Bedingungen abgesehen. Besonders bei einfachen Strafsachen wurde die Aufdeckung von Ursachen und Bedingungen vernachlässigt. Das widerspricht der Gemeinsamen Anweisung, die als Mindestanforderung die Befragung des Täters darüber verlangt, weshalb er die Straftat begangen hat und unter welchen Umständen er handeln konnte.

Höhere Anforderungen können bei derartigen Strafsachen nicht gestellt werden. Die Erfahrungen aus der Bearbeitung einfacher Strafsachen nach der Gemeinsamen Anweisung lehren, daß es notwendig ist, die Ermittlungen zu den Ursachen und Bedingungen von Straftaten sehr differenziert zu führen. § 101 StPO verlangt allgemein als Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit die Ermittlung der Ursachen und Be-